

Präfixreglement

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Stand vom 6. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Begriff.....	3
2. Inhaber.....	3
3. Umfang	3
4. Art.....	3
5. Exklusivität.....	3
6. Kurzname	4
7. Langname.....	4
8. Erwerb	4
9. Übertragung	4
10. Verfall	5
11. Annullierung.....	5
12. Rückwirkung.....	5
13. Tarife	5
14. Änderungsprotokoll	5
15. Genehmigung und Inkrafttreten	6

1. Begriff

Unter einem Präfix ist ein geschützter Herdename zu verstehen. Ein Präfix ist obligatorischer Bestandteil des Namens aller vom Inhaber gezüchteten Tiere. Es steht immer am Anfang der mehrteiligen Namenkombination.

2. Inhaber

Die Verwendung eines Präfixes ist für die in der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen organisierten Züchter fakultativ. Die Anerkennung und Eintragung eines Präfixes setzt die Mitgliedschaft in einer/einem swissherdbook angeschlossenen Viehzuchtgenossenschaft/-verein oder die Einzelmitgliedschaft bei swissherdbook voraus.

Ein Präfix kann von einem Einzelzüchter oder einer Betriebsgemeinschaft erworben werden.

Ein Besitzer von Zuchttieren, der selbst keinen Landwirtschaftsbetrieb führt, kann ein eigenes Präfix eintragen lassen, sofern der Halter seiner Tiere ebenfalls Mitglied einer/einem Viehzuchtgenossenschaft/-verein ist und die integrale Milchkontrolle durchführt.

Die Berechtigung für die Verwendung eines bestimmten Präfixes in einem Tiernamen ist strikte an den Besitzer des Muttertieres zum Zeitpunkt der Besamung / Belegung gebunden. Ausnahme: Für Nachkommen von Rindern, die im Aufzuchtvertrag aufgezogen werden, kann auf Gesuch das Präfix des Stammbetriebes (Betrieb, der das betreffende Muttertier zur vertraglichen Aufzucht stellt und später auf den Ursprungsbetrieb zurückführt) zuerkannt werden.

3. Umfang

Ein Präfix besteht aus höchstens 12 Zeichen inkl. Punkte hinter Abkürzungen oder Bindestrich bzw. Leerzeichen zwischen zwei Wörtern. Empfohlen wird ein kurzes Präfix, das aus einem einzigen Wort besteht.

4. Art

Ein Präfix kann eine Beziehung zu Hof- oder Flurnamen, zur Topografie, zu Bäumen, Bergen, Hügeln, Tälern, Flüssen oder Seen etc. haben. Möglich ist auch der Familien- oder Vorname des Inhabers oder eine Kombination von Teilen seines Namens und seiner nächsten Familienangehörigen.

Nicht gestattet ist die Verwendung fremder Familiennamen, Namen von Firmen und Markenprodukten, an deren Geschäft bzw. Herstellung der Antragsteller keine direkte Beteiligung nachweisen kann, Namen von Viehzuchtgenossenschaften/-vereinen, von Rinderrassen etc.

5. Exklusivität

Ein Präfix ist innerhalb der bei den Schweizer Milchviehzuchtverbänden (Braunvieh Schweiz, Holstein Switzerland und swissherdbook) registrierten Züchter einmalig.

Ein bestimmter Herdenname wird unter Vorbehalt der Artikel 2 - 4 für den ersten Antragsteller anerkannt und geschützt eingetragen. Jedes neue Präfix muss sich von bereits eingetragenen deutlich unterscheiden, damit Verwechslungen ausgeschlossen werden können.

Ein registriertes Präfix wird für die berechtigten Zuchtprodukte automatisch zuerkannt.

6. Kurzname

Für jedes Tier muss der Züchter einen Kurznamen bestimmen, der am Ende der Namenkombination (vgl. Art. 7) steht. Der Kurzname darf maximal 10 Zeichen umfassen inkl. der Bezeichnung ET für Produkte aus Embryotransfer.

7. Langname

Der erweiterte Name (Langname) besteht aus Präfix, Mittelteil und Kurzname.

Die Länge von Präfix und Kurzname ist nach oben begrenzt (vgl. Art. 3 und 6), der Umfang des Mittelteils kann variieren. Für den gesamten Tiernamen sind maximal 36 Zeichen möglich.

swissherdbook fügt bei den weiblichen Tieren bei der ersten Ausgabe des Abstammungsausweises automatisch den Namen des Vaters ein, während bei den Stieren der Mittelteil standardmässig leer bleibt, so dass der publizierte Name aus Präfix und Kurzname besteht. Der Züchter kann nachträglich Änderungen beantragen. Die Namensänderung ist tarifpflichtig, wenn ein neuer Abstammungs- und Leistungsausweis verlangt wird (vgl. Art. 13). Der Eintrag in die Datenbank von swissherdbook ist kostenlos.

8. Erwerb

Ein gemäss Art. 2 Berechtigter stellt einen Antrag an swissherdbook. Dieser enthält neben den üblichen Angaben über den Betrieb das gewünschte Präfix mit erster Priorität sowie eine zweite Variante mit zweiter Priorität. Besteht für die erste Variante ein Ablehnungsgrund gemäss Art. 4 oder 5, rückt automatisch der zweite Vorschlag nach.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller eine Vereinbarung, in der swissherdbook die Anerkennung und exklusive Verwendung eines Präfixes garantiert und in der der Züchter mit einem gegengezeichneten Exemplar sich mit den Bedingungen dieses Reglements einverstanden erklärt.

Die Gültigkeit wird erst mit der Unterschrift des Züchters und der Bezahlung der Eintragsgebühr gemäss Art. 13 erreicht.

9. Übertragung

Im Falle eines Verkaufs der Herde kann das Präfix auf den Käufer übertragen werden. Der Inhaber muss sein Einverständnis für die Übertragung schriftlich bestätigen. Beim Tod des Inhabers entscheidet swissherdbook.

10. Verfall

Ein Präfix verfällt in der Regel automatisch, wenn es während 10 Jahren nicht verwendet wird. Der Vorstand von swissherdbook kann auf Gesuch eine Verlängerung bewilligen.

11. Annullierung

Der Vorstand von swissherdbook kann bei missbräuchlicher Verwendung die Anerkennung eines Präfixes widerrufen und die weitere Verwendung untersagen.

12. Rückwirkung

Bei sämtlichen Tieren, bei denen der Inhaber eines Präfixes als Züchter eingetragen ist, wird der Kurzname automatisch mit dem Präfix und dem Mittelteil ergänzt. Bei Betriebsübergaben kann individuell entschieden werden.

Die Namensänderung ist tarifpflichtig (vgl. Art. 13), wenn ein neuer Abstammungs- und Leistungsausweis verlangt wird. Der Eintrag in die Datenbank von swissherdbook ist kostenlos.

13. Tarife

Ein Präfix ist ein fakultativer Werbeträger für einen Zuchtbetrieb. Für die Anerkennung und Eintragung eines Präfixes wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.- erhoben.

Für Namensänderungen gemäss Art. 7 und 12 wird eine Gebühr von CHF 10.- je Tier erhoben, wenn ein neuer Abstammungs- und Leistungsausweis verlangt wird.

Bei Outsourcing Betrieben kann das Präfix von BVCH gratis übernommen werden.

14. Änderungsprotokoll

Änderungen zur Version 2023-01-24:

- Präzisierungen im Art. 2, 4. Abschnitt

Änderungen zur Version 2021-10-27:

- Anpassungen in den Art. 5, 7, 12 und 13

15. Genehmigung und Inkrafttreten

Die Änderungen im vorliegenden Reglement 4101.04_2024-11-06 wurde von der Verwaltung an der Sitzung vom 06.11.2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Das neue Reglement ersetzt die Version 4101.04_2023-01-24 sowie sämtliche früheren Ausgaben, Nachträge und Ergänzungen.

Zollikofen, 06.11.2024

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Markus Gerber
Präsident

Esther Kammer
Protokollführerin